

Geschäftsordnung der Academy for Professionals (afp) vom 10. April 2019

§ 1 Aufgabe

Die Academy for Professionals ist eine wissenschaftliche Einrichtung gem. Art 19 Abs. 5 BayHSchG, die als zentrale Einrichtung der Hochschulleitung zugeordnet ist. Sie bietet weiterbildende und berufsbegleitende Studiengänge sowie sonstige Studien gem. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an.

§ 2 Leitung

Die Leitung der afp wird von der Hochschulleitung bestellt. Die Leitung

- vertritt die afp
- vollzieht die Beschlüsse des Akademierates und führt die laufenden Geschäfte der afp
- entscheidet über die Verteilung und Verwendung der Stellen sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räume der afp
- entscheidet im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung und der Hochschulleitung über den Start von Programmen (Studiengängen, Zertifikatsprogrammen, Seminaren)
- ist Fachvorgesetzter/e des der afp zugeordneten Personals
- legt die Geschäftsverteilung fest
- legt der Hochschulleitung jährlich einen Rechenschaftsbericht einschließlich Haushaltsbericht vor
- trägt im Zusammenwirken mit der Studiengangsleitung bzw. der Leitung der sonstigen Studien dafür Sorge, dass die in der Weiterbildung Lehrenden ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen
- lädt zu den Sitzungen des Akademierates ein und leitet diese
- bestellt aus dem Kreis des Rates eine Stellvertretung
- überprüft im Zusammenwirken mit der Studiengangsleitung die Qualifikation der in der Weiterbildung Lehrenden
- entscheidet über die Erteilung von Lehraufträgen in der Weiterbildung
- ist zuständig für alle Angelegenheiten der afp, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder Funktionsträgers bestimmt ist

§ 3 Akademierat

Dem Akademierat gehören an:

- die Leitung der afp als Vorsitzende/r
- die Studiengangsleitungen der weiterbildenden und berufsbegleitenden Studiengänge sowie deren Stellvertretungen
- die Leitungen der Modulstudien
- das Programm-Management

Der Akademierat

- berät über die Einführung, Aufhebung und wesentliche Änderung von Studiengängen und Modulstudien in der Weiterbildung mit der Vergabe von ECTS und legt das Angebot dem Senat und Hochschulrat zur Beschlussfassung vor
- entscheidet über die Einführung, Aufhebung und wesentliche Änderung von sonstigen Studien ohne Vergabe von ECTS

- berät über die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge und der Modulstudien in der Weiterbildung und legt sie dem Senat zur Beschlussfassung vor
- kann allgemeine Regeln für die Durchführung von sonstigen Studien ohne Vergabe von ECTS erlassen
- bildet für die Studiengänge und die Modulstudien jeweils eine Prüfungskommission nach Maßgabe des § 3 der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim
- beschließt die Vergütungssätze für die Betreuung von Abschluss-/Projekt-/Seminararbeiten, sofern diese nicht bereits über einen Lehrauftrag/Lehre im Nebenamt abgedeckt werden
- unterbreitet dem Senat Vorschläge für die Änderung der Geschäftsordnung

Der Akademierat kann weitere Mitglieder der Hochschule sowie externe Experten / Expertinnen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen. Über die Hinzuziehung entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende.

§ 4 Studiengangsleitung sowie Leitungen sonstiger Studien in der Weiterbildung

Die Studiengangsleitung nimmt in Abstimmung mit dem Programm-Management und der afp-Leitung vorwiegend strategische und strukturelle Aufgaben wahr.

Im Einzelnen sind das folgende Zuständigkeitsfelder:

- inhaltliche Ausrichtung der Studienangebote
- Dozentenauswahl, Kommunikation mit Dozenten
- Weiterentwicklung der Studienangebote
- Qualitätssicherung innerhalb der Studienangebote einschließlich Evaluation
- Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung
- Betreuung der Studierenden
- Akkreditierung / Reakkreditierung
- Übernahme repräsentativer Aufgaben
- Kontaktpflege zu Industrie / zu Externen
- Akquisition von Studierenden
- Auswahl der Studierenden

§ 5 Programm-Management

Das Programm-Management arbeitet sehr eng mit der afp-Leitung, dem Akademierat und der Studiengangsleitung zusammen. Es nimmt sowohl strategische als auch operative und administrative Aufgaben wahr, koordiniert die Studienprogramme und ist Schnittstelle zwischen Dozenten, Studierenden und der zentralen Verwaltung / den zentralen Einrichtungen. Die Zuständigkeiten sind:

- organisatorische Projektleitung
- Marketing und Vertrieb
- Qualitätsmanagement
- Budgetverantwortung und Kostenplanung.

Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung des Programm-Managements festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch den Senat in Kraft und löst die Geschäftsordnung vom 1. April 2014 ab.